

Jugendordnung

des Schützenvereins 1924 Meckesheim e. V.

§ 1

Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Schützenvereins 1924 Meckesheim e.V. Alle Vereinsmitglieder einschließlich der Juniorenklasse sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Vereinsjugendarbeit bilden die Jugendabteilung des Schützenvereins 1924 Meckesheim e. V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung fördert und unterstützt die sportliche Betätigung sowie das soziale Verhalten der Jugendlichen und trägt somit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Schwerpunkte der Jugendarbeit sind:

- die Ausbildung in der Sportart „Sportschießen" sowie die Durchführung entsprechender Wettkämpfe
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, nationaler und internationaler Jugendbegegnungen
- Durchführung von offenen Jugendwerbetagen, Spielfesten und anderen Jugendwettbewerben, insbesondere für nicht organisierte Jugendliche
- Angebot und Teilnahme an freizeitkulturellen Maßnahmen
- Kontaktpflege und Austausch zu anderen Jugendgruppen

§ 3

Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendvollversammlung
- die Jugendleitung

§ 4

Jugendvollversammlung

Sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Schützenvereins 1924 Meckesheim e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Aussprache über die Berichte der Jugendleitung (Jugendleiter, Jugendkassenwart)
- Entlastung der Jugendleitung
- Wahlen
- Beratung und Beschlußfassung über Anträge

Die Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und sollte zeitlich vor der Generalversammlung des Vereins anberaumt werden.

Die Jugendvollversammlung ist vom Jugendleiter oder dessen Vertreter durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Meckesheim unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig.

Beschlußunfähigkeit tritt ein, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Die Beschlußunfähigkeit muß zuvor auf Antrag festgestellt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5

Monatliche Jugendversammlung

Es sollte jeden Monat eine Jugendversammlung einberufen werden, um die Jugend über aktuelle Themen und Vorhaben zu informieren. Hierzu genügt eine Einladung, die mindestens 1 Woche davor durch Aushang im Schützenhaus und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Meckesheim in der Kalenderwoche vor der Versammlung zu erfolgen hat.

§ 6 **Jugendleitung**

Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus

- Jugendleiter(in)
- stellvertretender Jugendleiter(in)
- Jugendkassenwart(in)
- Jugendsprecher(in)

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzender der Jugendleitung und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins.

Die Mitglieder der Jugendleitung werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Jugendleitung setzt eine(n) oder mehrere Jugendtrainer(innen) ein, die der Jugendleitung im sportlichen Bereich beratend zur Seite stehen.

In die Jugendleitung ist jedes Vereinsmitglied ab dem 14. Lebensjahr wählbar.

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt und werden durch den Jugendleiter oder auf Antrag der Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Jugendleitung binnen zwei Wochen vom Jugendleiter einberufen.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, insbesondere für:

- die Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit und deren zweckmäßige Verwendung
- die Unterbreitung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- die Information jugendspezifischer und -relevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein
- die Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten und Veranstaltungen der Vereinsjugend. Die ein- und ausfließenden Mittel sowie deren sachgerechte Verwendung werden durch den Jugendkassenwart mit schriftlichem Nachweis verwaltet.

Es besteht Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vereinsvorstand oder dem von ihm Beauftragten (z.B. Schatzmeister, Kassenprüfer), dem jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben ist. Die Prüfung der Jugendkasse obliegt den Kassenprüfern des Vereins. Sämtliche Ausgaben -ausgenommen Kleinbeträge bis €100,00- werden von der Jugendleitung beschlossen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Ordnungen. Von sämtlichen Beschlüssen der Jugendvollversammlung und der Jugendleitung wird der Vereinsvorstand unterrichtet.

§ 9 Gültigkeit, Änderungen

Vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 10.04.1995 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt.

Änderungen dieser Jugendordnung müssen ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit durch die Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

Meckesheim, den 19

.....
Jugendleitung

.....
Vereinsvorstand